



OTIF/RID/RC/2015/42
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/42)

29. Juni 2015

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 15. bis 25. September 2015)

Tagesordnungspunkt 3 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Streichung der Verpackungsgruppe bei Gegenständen: Folgeänderungen

Antrag der Schweiz

ZUSAMMENFASSUNG

<i>Erläuternde Zusammenfassung:</i>	Gegenstände sind keinen Verpackungsgruppen mehr zugeordnet. Es ist daher für einige Gegenstände nicht möglich, Informationen in der Tabelle des Absatzes 1.1.3.6.3 zu finden.
<i>Zu treffende Entscheidung:</i>	Änderung der Tabelle in Absatz 1.1.3.6.3.
<i>Damit zusammenhängende Dokumente:</i>	OTIF/RID/RC/2013/31/Add.1 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/3/Add.1) und ST/SG/AC.10/C.3/84, Absatz 27

I. Einleitung

1. Im RID/ADR/ADN 2015 wurden die Verpackungsgruppen für Gegenstände gestrichen, und es wurden neue Gegenstände ohne Verpackungsgruppe in die Tabelle A des Kapitels 3.2 aufgenommen. Dies war das Ergebnis der Harmonisierung der Vorschriften des RID/ADR/ADN mit den UN-Modellvorschriften (Dokument OTIF/RID/RC/2013/31/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1). Momentan gibt es nur einen einzigen Gegenstand, dem eine Verpackungsgruppe zugeordnet ist (UN 3165 Kraftstofftank für hydraulisches Aggregat für Flug-

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

zeuge). Diese Eintragung könnte aber in Zukunft gestrichen werden (siehe Absatz 27 des Dokuments ST/SG/AC.10/C.3/84).

2. In der Tabelle des Absatzes 1.1.3.6.3 wurden keine Folgeänderungen vorgenommen. Deshalb ist es für einige Gegenstände anhand der Informationen in der Tabelle des Absatzes 1.1.3.6.3 nicht mehr möglich, die höchstzulässige Gesamtmenge je Wagen, Großcontainer oder Beförderungseinheit zu bestimmen.
3. Davon sind die Gegenstände der UN-Nummern 1700, 2016, 2017, 3090, 3091, 3292, 3356, 3480, 3481, 3506 und 3508 betroffen. Die Schweiz schlägt vor, diese Eintragungen in die Tabelle des Absatzes 1.1.3.6.3 aufzunehmen.
4. Die Tabelle in Absatz 1.1.3.6.3 wird damit dieselben Informationen enthalten wie zuvor, als den Gegenständen noch Verpackungsgruppen zugeordnet waren. Bei den Beförderungsbedingungen werden keine Änderungen vorgenommen.

II. Antrag

5. In der Spalte 2 der Tabelle in Absatz 1.1.3.6.3 folgende Änderungen vornehmen:

- a) Für die Beförderungskategorie 2:

Nach der Eintragung für die Klasse 4.1 einfügen:

"Klasse 4.3: UN-Nummer 3292
Klasse 5.1: UN-Nummer 3356".

Bei der Klasse 6.1 vor dem bestehenden Text einfügen:

"UN-Nummern 1700, 2016 und 2017".

Bei der Klasse 9 "UN-Nummer 3245" ändern in:

"UN-Nummern 3090, 3091, 3245, 3480 und 3481".

- b) Für die Beförderungskategorie 3:

Bei der Klasse 8 "und 3477" ändern in:

", 3477 und 3506".

- c) Für die Beförderungskategorie 4:

Bei der Klasse 9 "und 3509" ändern in:

", 3508 und 3509".

6. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, an allen Stellen, an denen in der Tabelle in Absatz 1.1.3.6.3 der Wortlaut "Stoffe und Gegenstände, die der Verpackungsgruppe ... zugeordnet sind" erscheint, "und Gegenstände" streichen (viermal).
